



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-380/2015-26
Ggst.: Tieber Gesellschaft m.b.H., Peggau
Dolomitsteinbruch Köppel
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 23. Februar 2016

**Tieber Gesellschaft m.b.H., Peggau
Dolomitsteinbruch Köppel**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Umweltschützerin vom 7. Juli 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Tieber Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Peggau (FN 62607 w des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, „Dolomitsteinbruch Köppel“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der vorgelegten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 7

Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. e) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 7. Juli 2015 hat die Umweltschützerin bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Firma Tieber Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Peggau (FN 62607 w des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Dolomitsteinbruch Köppel“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Protokoll über die Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Deutschfeistritz vom 6. Februar 2013 samt Beilagen
- Gutachten des Instituts für Tierökologie und Naturraumplanung, OG Bergmannngasse 22, 8010 Graz, vom 16. Juni 2015
- Schreiben des Instituts für Tierökologie und Naturraumplanung, OG Bergmannngasse 22, 8010 Graz, vom 9. September 2014 an die Gemeinde Großstübing betreffend die Plausibilitätsprüfung des Einreichprojektes
- Schreiben der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz, vom 15. September 2014 an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
- Schreiben der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz, vom 29. Juni 2015 an die Umweltschützerin samt Beilagen (forstfachliches Gutachten von DI Wolfram Wögerer vom 18. Juni 2015; Gutachten des Instituts für Tierökologie und Naturraumplanung OG vom 16. Juni 2015)

Nach den Ausführungen der Umweltschützerin überschreitet die vorhabensgegenständliche Fläche den Schwellwert gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 aus folgenden Gründen:

„In den von der Marktgemeinde Deutschfeistritz übermittelten Unterlagen ist ein im Auftrag der Gemeinde erstelltes forstfachliches Gutachten von Herrn DI Wolfram Wögerer vom 18. Juni 2015 enthalten, aus welchem nachvollziehbar hervorgeht, dass es sich bei den betroffenen Waldflächen um Schutzwald im Sinne des ForstG handelt (vgl. Seite 4 des Gutachtens). Der Sachverständige führt aufgrund dieses Befundes aus, dass ,... zur Verhinderung von negativen Auswirkungen durch die Errichtung des Steinbruchs auf die angrenzenden Wälder eine Pufferzone von mindestens 10 m erforderlich ist, wo kein Abbau erfolgen darf ... damit die Schäden der angrenzenden Wälder ...

minimiert werden können. Bei der Messung der Umhüllenden der Aufschluss- und Abbaulinie kommt man auf einen zusätzlichen Flächenbedarf von 0,35 bis 0,40 ha. Diese Pufferzone kann sicherlich nur Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes sein, da diese Pufferzone bereits in der Abbauphase I einzurichten ist, da sonst der Schutz nicht mehr gegeben ist. Unter Einrechnung dieser Pufferflächen wird der Schwellenwert der Z 26c des Anhanges 1 zum UVP-G jedenfalls erreicht.

Darüber hinaus weist DI Wögerer auf Seite 6 seines Gutachtens darauf hin, dass dem Projekt nicht entnommen werden kann, wo die Sortieranlagen situiert werden bzw. wo Zwischenlager für Abraum und ungeeignetes Steinbruchmaterial errichtet werden. Diese Betriebsflächen müssen zu den angegebenen Aufschluss- und Abbaubanschnitten jedenfalls hinzugezählt werden, da sie im Gewinnungsbetriebsplan offenbar vergessen wurden.

Schließlich stellt Herr DI Wögerer fest, dass er das Grenzpolygon lt. Gewinnungsbetriebsplan stichprobenartig in der Natur geprüft hat. Dabei hat sich die Festlegung des Grenzverlaufs in der Natur als sehr schwer bis gar nicht nachvollziehbar herausgestellt, geländemorphologische Gegebenheiten wurden bei der Grenzziehung offenbar nicht berücksichtigt. Der Sachverständige schließt daraus, dass zumindest die Möglichkeit gegeben sein kann, dass beim Abbau diese Grenzen sehr leicht überschritten werden können. Diesbezüglich kann aus meiner Sicht die Judikatur des seinerzeitigen US herangezogen werden: ‚Liegt die beantragte Kapazität einer Klärschlammbehandlungsanlage nur 10 t unter dem Schwellenwert von 35 000 t/Jahr gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und erscheint auf Grund der Schwankungsbreite des Trockensubstanzgehaltes selbst bei gleichbleibender Klärschlammlieferung von auch nur einem Klärschlammlieferanten die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität nur bei einem lückenlosen Kontrollvorgang über jede einzelne Anlieferung möglich - was praktisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist - so ist die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert von nur 10 t bei Klärschlämmen als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen. (US 1B/2003/11-17, Fraham)‘ ‚Liegt die beantragte Kapazität einer Abfallbehandlungsanlage unter dem Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 bzw. Anhang 1 Z 10 der UVP-Richtlinie und enthält das Projekt ein ausreichendes Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig. (US 1A/2004/10-6, Scheffau)‘ Die beantragte Aufschluss- und Abbaufäche erreicht den Schwellenwert von 5 ha sehr knapp. Wenn die Differenz zum Schwellenwert so gering ist, dass die Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich unmöglich ist, ist - wie aus der Spruchpraxis des bisherigen Umweltsenates ersichtlich - von einer UVP-Pflicht auszugehen (vgl. hierzu auch BVwG 06.03.2014, Zl. W104 2000187-1, Fügenberg/Metzenjoch). Auf Basis der Ausführungen des Sachverständigen DI Wögerer sowie angesichts der Tatsache, dass der Abbau mittels Sprengungen erfolgt, gehe ich jedenfalls davon aus, dass kein ausreichendes Kontrollsystem existiert, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Fläche auch tatsächlich eingehalten wird. Aus diesem Grund gehe ich auf Basis der zitierten Rspr von einer UVP-Pflicht aus, sofern das Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG Nr. 28 hat.“

Am 28. Juli 2015 hat die Umweltsanwältin ein Protokoll betreffend den Nachweis des Alpenbocks im Vorhabensgebiet übermittelt.

II. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hat am 28. Juli 2015 den Antrag der Projektwerberin auf Erteilung der Bewilligung gemäß dem MinroG übermittelt und folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Ordner 1:
 - Technischer Bericht
 - Kartenbeilagen
 - Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
 - Hydrogeologische Verhältnisse
 - Luftreinhalte-technische Beurteilung

- Ordner 2:
 - Gutachten betreffend Schallimmissionen in der Nachbarschaft
 - Vegetationsökologische Beurteilung
 - Artenschutzrechtliche Beurteilung
 - Anhänge: Grundbuchsauszüge, Firmenbuchsauszug, technische Daten Bergbauzubehör, Bemessungsniederschlag, Unterlagen zur Tagbauarbeiterverordnung, technische Daten Reifenwaschanlage

III. Am 2. September 2015 wurde der Amtssachverständige für Montangeologie um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist die Zuordnung des gegenständlichen Vorhabens zum Tatbestand der Z 26 lit. c) Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000 korrekt?
3. Wie viel beträgt die Fläche (Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000) des gegenständlichen Vorhabens?
4. Sofern die vorhabensgegenständliche Fläche weniger als 5 ha beträgt: Gibt es Vorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

IV. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 3. September 2015 wie folgt Stellung genommen:

„Zu den mit Schreiben vom 2. September 2015 gestellten Fragen gibt der montangeologische Amtssachverständige folgende Stellungnahme ab:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Zum gegenständlichen Verfahren nach dem MinroG wurde seitens des montangeologischen Amtssachverständigen noch keine Vorbeurteilung vorgenommen.

2. *Ist die Zuordnung des gegenständlichen Vorhabens zum Tatbestand der Z 26 lit. c) Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000 korrekt?*

Es handelt sich um einen Kulissenabbau auf Festgestein ohne Sturzschant und Schlauchbandförderung. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 ist daher nicht anzuwenden. Das gegenständliche Vorhaben ist ein Neuvorhaben, das nach Anhang 1 Z 26 zu beurteilen ist.

3. *Wie viel beträgt die Fläche (Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000) des gegenständlichen Vorhabens?*

Aus dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan ist zu entnehmen, dass die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe auf einer Fläche von 48.904 m² beabsichtigt ist. Dies bedeutet, dass auf dieser Fläche der Aufschluss, die Gewinnung und die Aufbereitung der mineralischen Rohstoffe durchgeführt werden. Über dieses Flächenmaß hinaus werden für die vorhin aufgezählten Tätigkeiten keine weiteren Flächen beansprucht. Somit ist die Fläche im Umfang von 48.904 m² als Maß für die Beurteilung nach dem UVP-G heranzuziehen.

Der Sachverständige für Forstwesen führt aufgrund dieses Befundes aus, dass ‚zur Verhinderung von negativen Auswirkungen durch die Errichtung des Steinbruchs auf die angrenzenden Wälder eine Pufferzone von mindestens 10 m erforderlich ist, wo kein Abbau erfolgen darf ... damit die Schäden der angrenzenden Wälder ... minimiert werden können. Bei der Messung der Umhüllenden der Aufschluss- und Abbaulinie kommt man auf einen zusätzlichen Flächenbedarf von 0,35 bis 0,40 ha. Diese Pufferzone kann sicherlich nur Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes sein, da diese Pufferzone bereits in der Abbauphase I einzurichten ist, da sonst der Schutz nicht mehr gegeben ist.‘ Diese von ihm vorgeschlagene Pufferzone befindet sich außerhalb der im Gewinnungsbetriebsplan angegebenen Flächen. In der vorgeschlagenen Pufferzone finden daher

keinerlei bergbauliche Tätigkeiten statt. Dies bedeutet, dass die Flächen der vorgeschlagenen Pufferzone nicht zu den beantragten Flächen für die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe hinzuzurechnen sind.

Darüber hinaus weist DI Wögerer auf Seite 6 seines Gutachtens darauf hin, dass ‚dem Projekt nicht entnommen werden kann, wo die Sortieranlagen situiert werden bzw. wo Zwischenlager für Abraum und ungeeignetes Steinbruchmaterial errichtet werden. Diese Betriebsflächen müssen zu den angegebenen Aufschluss- und Abbaubereichen jedenfalls hinzugezählt werden, da sie im Gewinnungsbetriebsplan offenbar vergessen wurden.‘

Dazu erläutert der montangeologische Amtssachverständige, dass die Betriebsflächen im Umfang von 1.260 m² (asphaltierte Straße sowie Tank- und Reifenwaschanlage) gem. § 119 MinroG als Bergbauanlagen zur Genehmigung beantragt wurden (siehe Antrag der Bezirkshauptmannschaft Graz- Umgebung, Schreiben Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH vom 14. April 2014). Diese Flächen werden weder vom Aufschluss noch vom Abbau erfasst und sind somit nicht zur Gesamtfläche gemäß dem eingereichten Gewinnungsbetriebsplan von 48.904 m² hinzuzuzählen.

Zum Vorhandensein eines ausreichenden Kontrollsystems, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Fläche auch tatsächlich eingehalten wird, darf auf § 175 MinroG verwiesen werden, in dem jährliche Überprüfungsintervalle, vor allem für Festgesteinsbergbau mit sprengtechnischer Gewinnung vorgesehen sind. Im Rahmen dieser Überprüfungen werden nicht nur die bergbautechnisch relevanten Punkte in Hinblick auf den genehmigten Gewinnungsbetriebsplan überprüft, sondern auch die Einhaltung der Grenzen des Bergbaubereiches.

4. Sofern die vorhabensgegenständliche Fläche weniger als 5 ha beträgt: Gibt es Vorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

Diese Frage ist sowohl hinsichtlich von Vorhaben, die Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 als auch Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 zuzuordnen sind, zu verneinen.

Im Bereich des Stübinggrabens liegen keine weiteren Gewinnungsstätten auf mineralische Rohstoffe. Der nächstgelegene Festgesteinsbergbau befindet sich im Raum Friesach und ist dieser annähernd 10 Kilometer (Luftlinie) vom beantragten Bergbau entfernt. Somit besteht zum gegenständlichen Vorhaben kein räumlicher Zusammenhang.“

V. Mit Schreiben vom 4. September 2015 bzw. mit Urgenzschreiben vom 15. Oktober und 24. November 2015 wurde die Projektwerberin um Bekanntgabe der Rodungsfläche des gegenständlichen Vorhabens ersucht.

VI. Am 26. November 2015 hat die Projektwerberin mitgeteilt, dass „die Rodungsfläche nach dem Projekt 57.241 m² beträgt. Dabei ist ein Sicherheitsabstand von 3 m eingerechnet. Bei Berücksichtigung des nach einem Gutachten von DI Wögerer offenbar notwendigen Sicherheitsabstandes von 10 m würde sich die Rodungsfläche um 6.082 m² erhöhen.“

VII. Mit Schreiben vom 27. November 2015 wurden die Amtssachverständigen für Immissionstechnik und Schallschutztechnik um Stellungnahme ersucht, ob im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem ca. 10 Kilometer Luftlinie entfernten Festgesteinsbergbau im Raum Friesach gegeben ist sowie ob Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer gleichartiger Vorhaben erforderlich sind.

VIII. Am 27. November 2015 wurde der Amtssachverständige für Waldökologie um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird und das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Rodungsvorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha überschreiten:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungsmaßnahmen und deren Folgen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – zu rechnen?
4. Sofern die Frage 2. bejaht wird und das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Rodungsvorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha unterschreiten, den Schwellenwert von 10 ha jedoch überschreiten:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungsmaßnahmen und deren Folgen mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 - Plesch - Walzkogel – Pfaffenkogel festgesetzt wurde, zu rechnen?

IX. Der Amtssachverständige für Schallschutztechnik hat am 9. Dezember 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf das E-Mail der Abteilung 13 vom 27. November 2015 kann aus schalltechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Seitens der Abteilung 15 ist festzustellen, ob für das Vorhaben der Firma Tieber GesmbH mit Sitz in Peggau ‚Dolomitsteinbruch Köppel‘ auf Grundstück-Nr. 1012, KG Großstübing, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei ist festzustellen, ob das ggst. Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit dem 10 km entfernten Festgesteinsbergbau Friesach steht.

Aufgrund der sehr großen Entfernung ist aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang zwischen den beiden Festgesteinsbergbauvorhaben gegeben.

Weiters ist auch die Ermittlung allfälliger weiterer gleichartiger Vorhaben nicht erforderlich.“

X. Der immissionstechnische Amtssachverständige hat am 10. Dezember 2015 wie folgt Stellung genommen:

„In Ihrem Schreiben vom 27. November 2015 ersuchen Sie um Stellungnahme, ob für den von der Firma Tieber Gesellschaft m.b.H., Peggau, auf dem Gst. Nr. 1012, KG Großstübing, geplanten Abbau von Festgestein (‚Dolomitsteinbruch Köppel‘) im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesem Vorhaben und dem ca. 10 Kilometer Luftlinie entfernten Festgesteinsbergbau im Raum Friesach gegeben ist sowie ob Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer gleichartiger Vorhaben erforderlich sind.

Für die Beurteilungsmaterie Luftreinhaltung besteht hinsichtlich der jeweiligen Abbautätigkeiten in den Betriebsarealen aufgrund der regionalen Topographie und vor allem der großen räumlichen Distanz kein räumlicher Zusammenhang. Desgleichen gilt für den Transportverkehr, da die für den Steinbruch Großstübing veranschlagten durchschnittlichen 48 LKW-Fahrbewegungen pro Tag spätestens im Verkehr der B67 Grazer Straße (die auch von den Friesacher Steinbrüchen angefahren wird) mit einem DTV von 10000 KFZ/24h (davon 1100 LKWs) aufgehen.

Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer gleichartiger Vorhaben erscheinen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.“

XI. Der Amtssachverständige für Waldökologie hat am 26. Januar 2016 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Zu Ihrer Anfrage gem. Punkt II. Ihres E-Mails kann ich folgende Aussage treffen:

Im relevanten Nahbereich des geplanten ‚Dolomitsteinbruches Köppel‘, betrieben durch die Tieber Gesellschaft m.b.H., Deutschfeistritz, befinden sich keine Rodungen mit zu erwartenden, ökosystemar relevanten Umweltauswirkungen oder Rodungen, welche zusammen mit dem ggst. zu überprüfenden Projekt ökosystemar relevante Umweltauswirkungen erwarten lassen würden. Unter relevantem Nahbereich wird sowohl der geographische Nahbereich wie auch der Nah- bzw. Überlagerungsbereich etwaig vorhandener maßgeblicher Umweltbelastungen aus Vorhaben, welche mit dem ggst. Vorhaben in einem Zusammenhang stehen (könnten), verstanden:

Die ggst. Rodungen (‚Dolomitsteinbruch Köppel‘) im Ausmaß von rd. 5,7214 ha befinden sich in einem rd. 100 ha großen, sub- bis tiefmontanen, zusammenhängenden Waldkomplex an den Westhängen des Jodlgrabens zwischen Großstübing und dem Mühlbacher Kogel im forstlichen Wuchsgebiet 5.3 – ‚Ost- und Mittelsteirisches Bergland‘. Dieser Waldkomplex grenzt seinerseits unmittelbar an weitere Waldkomplexe an, da aufgrund der hohen Waldausstattung von rd. 73 % die Dichte der vorhandenen Waldkomplexe hoch und der Abstand zueinander gering ist.

Der ggst. Waldkomplex, welcher zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 – Gebiete des Plesch-, Walz- und Pfaffenkogels (LGBl. Nr. 79/1981) liegt, beheimatet neben Weißseggen- und Rispengras-Buchenwäldern (thermophile Buchenwälder) laut den Einreichunterlagen (Stellungnahme Mag. Baumgartner – ‚Umweltanalysen‘) offenbar auch mesophile Buchenwaldtypen; häufig sind auch nadelholzdominierte Sekundärbestände sowie vorwiegend bachbegleitende Laubmischwälder vorhanden. Die Waldbestände sind durch anthropogene Nutzungen überprägt und daher ist die Hemerobie als verändert bis stark verändert (Hemerobieklassen 4 und 5) einzustufen. Da der Koniferen-Anteil aber noch nicht überbordend ist und aufgrund der Reversibilität der Waldgesellschaften und ihrer nach wie vor funktionalen Dynamik ist diesen Waldgesellschaften und ihrem Artengefüge eine erhöhte ökosystemare Bedeutung zuzuschreiben. Damit ist die Sensibilität des Ist-Zustandes zumindest für die o.a., (sehr) seltenen Buchenwaldgesellschaften aufgrund dieser noch ausgeprägten naturnahen Sukzession in Verbindung mit den limitierenden Bodeneigenschaften als ‚hoch‘ einzuschätzen (Skaleneinteilung ‚gering‘, ‚mäßige‘, ‚hoch‘, ‚sehr hoch‘ nach RVS 04.01.11); die Eingriffsintensität wäre mit ‚mäßige‘ zu beurteilen, woraus eine ‚geringe‘ Eingriffserheblichkeit resultieren würde.

Dennoch bestehen in diesem Waldkomplex noch in den unmittelbar angrenzenden Waldkomplexen bzgl. Rodung weder vergleichbare Vorhaben noch sonstige Vorhaben, welche maßgebliche Umweltauswirkungen samt Überlagerungen hervorrufen würden. Dasselbe gilt auch für die Waldflächen rund um das ggst. Vorhaben in einem Umkreis von max. 1.000 m. Darüber hinaus etwaig vorliegende Vorhaben sind aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht unterhalb der Relevanzgrenze anzusiedeln, d.h. solchartige Rodungen können keine relevanten Überlagerungen mit dem ggst. Vorhaben bedingen.*

Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht gibt es somit keine bestehenden Rodungsvorhaben sowie auch keine derzeit bekannten geplanten Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen könnten.

1. Die vorgelegten Einreichunterlagen sind durchwegs plausibel. Allerdings fehlt eine forstrechtliche Einreichung. Da aber fast nur Waldflächen vorliegen, wurde die max. Beanspruchungsfläche als Rodungsfläche angesehen. Anhand der ursprünglichen Einreichunterlagen musste die Rodungsfläche mit rd. 4,8904 ha angenommen werden. Nach Angabe der Projektwerberin vom 26. November 2015 beträgt die Rodungsfläche aber 57.241 m² (= 5,7241 ha) aufgrund von schwer festmachbaren Außengrenzen, zuvor nicht eingerechneten Manipulations- und Forststraßenflächen. Nachdem die Ausführungen im Gutachten von DI Wolfram Wögerer vom 18. Juni 2015 plausibel

und nachvollziehbar sind, ist eine formal gerodete, aber dennoch mit forstlichem Bewuchs bestockte Pufferfläche in eine Tiefe von rd. zehn Meter – und nicht von drei Meter – erforderlich, womit sich die Rodungsfläche auf rd. 6,3323 ha erhöht. Aufgrund der ergänzenden Angaben sind die vorliegenden Unterlagen also dennoch ausreichend; für ein allfälliges Genehmigungsverfahren sind aber die forstrechtlich und waldökologisch erforderlichen Unterlagen zwingend nachzureichen.

2. *Es gibt keine weiteren Rodungsvorhaben, welche mit dem ggst. Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.*

**) Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodeflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodeflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu 1 Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von 5 Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit 3-5 Baumlängen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodefläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, woraus sich ein Abstand von 350 m ergibt, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Dieser Aspekt ist vorwiegend im Flach- und Hügelland von Bedeutung, wo Winde von den örtlichen Geländegegebenheiten weitgehend unbeeinflusst oder nur geringfügig beeinflusst werden. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt - Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.“*

XII. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIII. Die Umweltschutzhelferin hat am 4. Februar 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 habe ich bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben der Tieber Gesellschaft m.b.H., auf Gst. Nr. 1012 KG Großstübing einen Dolomitsteinbruch hochzufahren, eine UVP durchzuführen ist. Es ist grundsätzlich richtig, dass das Vorhaben den Schwellenwert der Z 26c des Anhanges I zum UVP-G nicht erreicht, weshalb von der Behörde Ermittlungen zu der Frage gepflogen wurden, ob es im Nahbereich weitere Steinbrüche gibt, die mit dem ggst. Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Von den ASV für Luftreinhaltung, Schallschutztechnik und Waldökologie wird diese Frage nachvollziehbar verneint.

Ich bin jedoch nach wie vor der Meinung, dass der ggst. Dolomitsteinbruch für sich allein UVP-pflichtig ist, weil

- *die beantragte Abbaufäche im Ausmaß von 4,89 ha sehr knapp unter dem Schwellenwert der Z 26c des Anhanges I zum UVP-G liegt (5 ha)*
- *und die Konsenswerberin über kein ausreichendes Kontrollsystem verfügt, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Fläche auch tatsächlich eingehalten wird.*

Die vom montangeologischen ASV angezogene behördliche Überwachung gemäß § 175 MinroG reicht aus meiner Sicht nicht aus, um sicherzustellen, dass die beantragte Fläche im Sprengbetrieb nicht überschritten wird, zumal sie im Nachhinein erfolgt und die Überschreitung der Fläche lediglich festgestellt werden kann. Es handelt sich aber um keine Maßnahme, mit der vom Betrieb proaktiv sichergestellt werden kann, dass es zu keinen Überschreitungen kommen wird. Aus meiner Sicht können die von der Rspr. durch die Erk ‚Fraham‘ und ‚Scheffau‘ formulierten Anforderungen an ein betriebliches Kontrollsystem keinesfalls durch nachträgliche behördliche Kontrollen erfüllt werden.

Da im gegenständlichen Fall die Differenz zum Schwellenwert sehr gering ist und im Zuge von Sprengungen praktisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die beantragte Kapazität überschritten wird, ist meiner Meinung nach jedenfalls von einer UVP-Pflicht auszugehen, zumal der ggst. Steinbruch sicherlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG Nr. 28 haben wird (vgl. dazu auch BVwG vom 6.3.2014, Zl. W104 2000187-1). Ich wiederhole daher meinen Antrag vom 7. Juli 2015, die Behörde möge feststellen, dass für den geplanten Dolomitsteinbruch Köppel gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G i.V.m. Z 26c des Anhanges I zum UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

XIV. Von der Marktgemeinde Deutschfeistritz wurde am 12. Februar 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf Ihr Informationsschreiben über das UVP-Feststellungsverfahren vom 27. Jänner 2016 (eingelangt in der Marktgemeinde Deutschfeistritz am 29. Jänner 2016) möchten wir zu Ihrer Aufforderung gemäß Punkt C (Mitwirkung von Parteien und Beteiligten gem. § 3 (7) UVP-G 2000) die Gelegenheit nutzen, fristgerecht die nachfolgende Stellungnahme im Rahmen unseres Anhörungsrechtes zum Feststellungsantrag abzugeben. Wir ersuchen um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte vor Erlassung des UVP-Feststellungsbescheides und um Einräumung des Parteiengehöres bei Änderung der Sachverhalte im Zuge des weiteren Verfahrens.

Nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen und insbesondere auf Ihre Aussagen zum rechtlichen Beurteilungsmaßstab.

1. Prüfung auf Vollständigkeit der zur UVP-Feststellung verwendeten Grundlagen durch die Behörde:

Gemäß dem unter Betreff zitierten Schreiben wurden nachfolgende Grundlagen für das UVP-Feststellungsverfahren herangezogen:

a) UVP-Feststellungsantrag der Umweltschutzhelferin HRin Maga. Ute Pöllinger vom 7. Juli 2015

- b) von der BH Graz-Umgebung als mitwirkende Behörde vorgelegte Projektunterlagen mit Stand 28. Juli 2015, bestehend aus Ordner 1 und Ordner 2
- c) Grundlagen aus der Beweisaufnahme – der Marktgemeinde Deutschfeistritz zur Verfügung gestellt wurden folgende Stellungnahmen:
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Mag. Schopper, Stellungnahme vom 10. Dezember 2015 (GZ: ABT15-20.20-4288/2014) – Luftreinhaltung
 - Stellungnahme des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Landesforstdirektion, Sachbearbeiter: DI Christof Ladner, Stellungnahme vom 21. Jänner 2016 (GZ: ABT10-13086/2014-2) – forstfachliche und waldökologische Stellungnahme
 - Aktenvermerk des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Sachbearbeiter: Mag. Michael Hermann KONRAD vom 3. September 2015 (GZ: ABT13-11.10-380/2015-7) – montangeologische Beurteilung
 - Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Lärm- und Strahlenschutz, Ing. Dietmar Sauer, Stellungnahme vom 9. Dezember 2015 (GZ: ABT13-20.20-4288/2014-3)

Im Rahmen der Würdigung des Sachverhaltes wurden offensichtlich die dem UVP-Feststellungsantrag der Umweltanwältin beigelegten Grundlagen (insbesondere Beilagen 1 und 2 – sh. dort) keiner weiteren bzw. vertiefenden Würdigung unterzogen. Ebenso nicht die in der Behörde evidenten ökologischen, naturschutzfachlichen Ergänzungsgutachten. Hätte diese Würdigung stattgefunden, so würde sich für die Sachbearbeiterin der Abteilung 13 ein anderer rechtliche Beurteilungsmaßstab öffnen. Es wird seitens der Abteilung 13 im Hinblick auf den rechtlichen Beurteilungsmaßstab lediglich auf folgende 2 Rahmenbedingungen abgestellt:

Thema 1: Formale Prüfung, ob das Vorhaben den gesetzlichen Schwellenwert unterschreitet – hier wird ausschließlich auf die konsenswerberseitig getroffenen Angaben Bezug genommen; es erfolgt keine amtswegige Prüfroutine hinsichtlich der Flächenangaben.

Thema 2: Bei nicht gegebener Schwellenwerterreichung formalrechtliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 3 (2) UPV-G 2000 im Hinblick auf Kumulierung der Auswirkungen aufgrund der räumlichen Nähe zu anderen Vorhaben.

Hinsichtlich des Themas 2 erfolgte seitens der Abteilung 13 die Aufforderung an den Amtssachverständigendienst bzw. an die Abteilung 10 zur Durchführung weiterführender Beweisaufnahmen im Hinblick auf das anzuwendende Kumulationsprinzip.

Hinsichtlich des Themas 2 wird im UVP-Feststellungsantrag der Umweltanwaltschaft in der beigelegten Beilage 2 (Kapitel 0/Vorbemerkungen aus fachlicher/verfahrensrechtlicher Sicht) auf die Tatsache des willkürlich festgelegten Flächenausmaßes und der damit zusammenhängenden fachlichen und rechtlichen Folgen hingewiesen. Es wird dieser rechtliche Sachverhalt nicht angegriffen und wird hierzu nachfolgend festgehalten:

- a) Gemäß § 2 (5) UVP-G 2000 wird die Definition der ‚Kapazität‘ geübt. In den zugehörigen Erläuterungen zur bestehenden bzw. beantragten Kapazität wird auf die mögliche Umgehung der UVP-Pflicht durch Einreichung von Projekten knapp unter der Schwelle der UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 eingegangen. Hinsichtlich dieser rechtlichen/technischen Fragestellungen werden mehrere Entscheidungen des Umweltsenates zitiert und zusammenfassend festgehalten: ‚Dort, wo die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich nicht effektiv durchführbar ist, ist trotz des abweichenden Parteiwillens eine UVP-Pflicht gegeben. Enthält das Projekt aber ein Kontrollsystem, dass durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen sicherstellt, dass der beantragte Umfang des Vorhabens eingehalten wird, und dieser von der Behörde auch überprüft werden kann, so ist keine UVP-Pflicht gegeben (US 09.08.2004, 1A/2004/10-6 Scheffau, US 31.07.2009, 5A/2009/12-6, Schwechat Flughafen II).‘ Seitens der Abteilung 13 wird die Angabe des Konsenswerbers im Ausmaß von 4,8904 unhinterfragt übernommen und unterschreitet dieser Wert den Schwellenwert um 0,1096 ha (entspricht 1.096 m²!). Da es sich im gegenständlichen Fall um keine technisch kontrollierbare Anlage handelt, sondern um

einen Abbau in einem kuperten und unwegigen Gelände existiert kein Kontrollsystem, das diese Differenz von 1.096 m² prüfen kann. Dies umso mehr als das ursprünglich eingereichte Projekt von einer wesentlich größeren Abbaufäche ausgegangen ist. Grundlagen hierfür liegen bei der mitwirkenden Behörde (BH) auf.

- b) Die im Anhang 1 Z 25 und Z 26 des UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte werden in den zugehörigen Erläuterungen präzisiert und werden hinsichtlich der Problematik des klar nachvollziehbaren Flächenkriteriums sowie der Gegebenheiten hinsichtlich Aufschluss- und Abbaubabschnitte auch die entsprechenden Judikaturen genannt. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wird festgehalten: ‚Die Flächeninanspruchnahme wird als Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gaus-Krüger-Projektion mit dem Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 östlich von Ferro) berechnet (Ia168/A21.GP zu Z. 25 und Z. 26).‘ Ein diesbezüglicher Nachweis ist den Projektunterlagen nicht zu entnehmen bzw. fehlt eine entsprechende zusätzliche Beweisaufnahme durch die Behörde.

Bei Berücksichtigung der o. genannten Umstände ergibt sich eine weitaus umfangreichere Beweiswürdigung und eine gänzlich andere bzw. erweiterte Beweisaufnahme als bis dato durchgeführt. Nicht erklärlich ist auch der Umstand, warum seitens der Behörde der bereits vom Gutachter verwendete Leitfaden keiner näheren Betrachtung zugeführt worden ist. Im Erläuterungsbericht zum Anhang 1/Z 25/Z 26 wird festgehalten: ‚Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden ‚UVP-Leitfaden für Bergbauvorhaben‘ herausgegeben, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur Einzelfallprüfung für Bergbauvorhaben gibt.‘ (Es wird hiebei auch die entsprechende Internetadresse angegeben). Es wird noch einmal an dieser Stelle auf die detaillierte Ausarbeitung dieser verwendbaren Beeinflussungs-/Relevanzmatrix (Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH mit Stand vom 29. Juni 2015, GZ: 228GU14) verwiesen. Diese Grundlage wurde als Beilage zum Antrag durch die Umweltschutzbehörde auch der Abteilung 13 für das UVP-Feststellungsverfahren zur Verfügung gestellt.

2. Ergänzungen zur Stellungnahme der Umweltschutzexpertin HRin MMaga. Ute Pöllinger vom 4. Februar 2016 (GZ: ABT13_UA.20-281/2006) an die Abteilung 13:

Frau MMaga. Pöllinger hält im Abs. 2 fest, ‚... dass es grundsätzlich richtig sei, dass das Vorhaben den Schwellenwert der Z 26c des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht, weshalb von der Behörde Ermittlungen zu der Frage gepflogen wurden, ob es im Nahbereich weitere Steinbrüche gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen ...‘. Seitens der Marktgemeinde Deutschfeistritz wird diesbezüglich festgehalten, dass weder von der mitwirkenden Behörde (BH), noch von der Abteilung 13 durch externe Sachverständige geprüft worden ist, ob die Angaben der Flächeninanspruchnahme der Wahrheit entsprechen bzw. die im Anhang 1 des UVP-G 2000 normierten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Es kann im gegenständlichen Fall nicht davon ausgegangen werden, dass die beantragte Abbaufäche tatsächlich unter 5 ha beträgt, sondern handelt es sich hier möglicherweise um eine willkürliche Angabe. Unabhängig davon ergibt sich aus den Entscheidungen des Umweltsenates im gegenständlichen Falle eine UVP-Pflicht.

3. Direktanwendbarkeit der UVP-Richtlinie:

Das UVP-G 2000 erfuhr seine letzte wesentliche inhaltliche Änderung im 95. Bundesgesetz, ausgegeben am 17. Juni 2013 und stellt das gesamte Bundesgesetz (sh. hierzu Vorblatt und Erläuterungen/Regierungsvorlage) auf die UVP-Richtlinie samt Ergänzung und Änderungen ab (letztmalig Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011). Dem Amtsblatt der Europäischen Union, Rechtsvorschriften (57. Jahrgang/25.04.2014) ist unter Punkt 1/Gesetzgebungsakte/Richtlinien die aktualisierte Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu entnehmen. Von wesentlicher Bedeutung ist der Artikel 4 und wurden darin die Absätze 3 und 4 modifiziert und der Absatz 5 und 6 ergänzt. U.E. sind die

Bestimmungen hinsichtlich der Einfallbeurteilung verschärft worden und wurde im gegenständlichen Fall der UVP-Feststellung durch die Abteilung 13 auch die Direktanwendbarkeit der EU-Richtlinie in derart strittigen Fällen (geringfügige Unterschreitung des festgelegten Schwellenwertes) keiner Würdigung unterzogen. Hierzu sei auf den Einleitungstext zum UVP-G 2000 (Baumgartner Petek Kurzkomentar), welcher vor dieser EU-Richtlinie neu herausgegeben wurde, verwiesen: ‚Der EuGH war bereits mit vielen Fällen zur Auslegung von Umsetzung der UVP-RL befasst. Dabei geht der EuGH von einer weiteren Auslegung der UVP-RL und einer umfassenden Prüfpflicht der Mitgliedsstaaten sowie von einer Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung der UVP-RL durch die befassen Behörde bei mangelhafter innerstaatlicher Umsetzung der UVP-RL aus. Zur UVP-RL wurden bzw. werden EU-Beschwerdeverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der UVP-RL in Österreich geführt. ...‘ Es werden im Folgenden Anlässfälle konkreter Vorhaben in Österreich zitiert. Da sich im gegenständlichen Fall die UVP-Richtlinie wesentlich verschärft hat, diese Bestimmungen aber im UVP-Gesetz noch keinen Eingang gefunden haben, ist durchaus davon auszugehen, eine direkte Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie üben zu dürfen. Aufgrund der bereits gutachtlich attestierten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens für einige Schutzgüter (sh. Gutachtensbeilagen vorangegangener Punkte) und der offensichtlich vorgesehenen Umgehung des Schwellenwertes hätte die Behörde bereits all diese Sachverhalte prüfen müssen. Bei Betrachtung des Anhangs 3 o. genannter UVP-Richtlinie wird klar, dass die hier aufgeführten Auswahlkriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 (Merkmale der Projekte, Standort der Projekte, Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen) im gegenständlichen Fall jedenfalls eine UVP-Pflicht ergeben würde, diese UVP-Pflicht aber durch die formale Bestemmhaltung der Abteilung 13 (Unterschreitung des Schwellenwertes von 5 ha) von vornherein ausgeschlossen wird/werden soll.

4. Es ergeht daher nachfolgendes Ersuchen an die Abteilung 13:

Es möge die Abteilung 13 sämtliche bereits vorliegende Gutachten (samt ökologisch relevante Ergänzungsgutachten (Stichwort ‚Alpenbock‘) anhand des Leitfadens einer fachlichen/rechtlichen Würdigung unterziehen, die o. genannten fehlenden Sachverhalte durch weitere behördliche Ermittlungsverfahren feststellen und eine entsprechende externe Prüfung der bereits geführten Erheblichkeitsprüfung durchführen lassen. Die vorliegenden Sachverhalte lassen unter Anwendung der fachlichen wie rechtlichen Rahmenbedingungen den Schluss zu, dass hier von einem UVP-pflichtigen Vorhaben auszugehen ist.“

XV. Die Projektwerberin hat am 12. Februar 2016 wie folgt Stellung genommen:

„1. Hinsichtlich der Beurteilung nach Z 26 lit. c) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (Materialgewinnung) weist die Einschreiterin darauf hin, dass für diese Berechnung ausschließlich die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. § 113 Abs. 2 Z 1 MinroG enthaltenen Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen sind (vgl. FN 5 zu diesem Tatbestand). Die Fläche dieser Aufschluss- und Abbauabschnitte beträgt nach dem eingereichten Projekt 46.770 m². Für eine Einrechnung von Flächen außerhalb dieser Aufschluss- und Abbauabschnitte besteht nach der einhelligen Judikatur und Literatur keine Rechtsgrundlage (vgl. dazu Bergthaler/Berl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Rz 7 zu Z 25 und 26 mwN); daher ist auch der Sicherheitsstreifen zum angrenzenden Waldbestand nicht einzurechnen, sodass es rechtlich unerheblich ist, ob dieser – wie im Projekt vorgesehen - 3m oder – wie die Umweltanwältin meint – 10 m beträgt bzw. betragen sollte. Der UVP-Schwellenwert der Z 26 lit. c) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (5ha) wird damit ebenfalls klar unterschritten.

2. Von der Umweltanwältin wird argumentiert, es fehlt ein betriebliches Kontrollsystem, welches die Einhaltung der eingereichten Abbaufäche gewährleiste; dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

a) Den beiden von der Umweltanwältin zitierten Entscheidungen des US ‚Fraham‘ (US 19.8.2003, US 1B/2003/11-17) und ‚Scheffau‘ (US 9.8.2004, US 1A/2004/10-6) lagen jeweils Abfallbehandlungsanlagen zugrunde, in denen die Frage des Kontrollsystems deshalb releviert wurde, weil konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die eingereichte Kapazität z.B. aufgrund unvermeidbarer Schwankungsbreiten des Trockensubstanzgehaltes bei gleichbleibender

Klärschlammanlieferung nicht kontrollierbar und steuerbar ist. Mit diesen Sachverhalten hat der hier vorliegende Fall nichts tun, es gibt in der Judikatur und auch in der Literatur nicht geringste Hinweis darauf, dass es bei Abbauvorhaben zwangsläufig zu einer Überschreitung der eingereichten Aufschluss- und Abbauabschnitte kommt.

b) Darüber hinaus wird die Einschreiterin durch folgende Maßnahmen gewährleisten, dass die eingereichte Abbaufäche nicht überschritten wird:

- Vor Abbaubeginn wird die Abbaugrenzen in der Natur unter Aufsicht des verantwortlichen Markscheider dauerhaft kenntlich gesichert gemacht (vermarktet).*
- Die Sprengungen selbst werden nur durch einen hierfür Ausgebildeten und Befugten durchgeführt.*
- Die Sprengparameter (Seitenabstand, Vorgabe, Neigung) werden regelmäßig überprüft und an die vorgefundenen Gebirgsverhältnisse angepasst.*
- Bei Sprengungen im Bereich der Abbaugrenze wird erforderlichenfalls ein gebirgsschonendes Sprengverfahren (Pre-Splitting) eingesetzt bzw. wird der Abstand der Sprenganlage von der Abbaugrenze entsprechend den angetroffenen Gebirgsverhältnissen derart gewählt, dass kein Nachbrechen über die Abbaugrenze hinaus erfolgt.*

Damit ist die Einhaltung der Grenzen der eingereichten Aufschluss- und Abbauabschnitte sehr wohl steuer- und kontrollierbar.

3. Dass die Umweltauswirkungen des gegenständlichen Abbaus mangels räumlichen Zusammenhanges mit jenen anderer gleichartiger Vorhaben nicht kumulieren können, hat das Ermittlungsverfahren widerspruchsfrei ergeben. Dem ist nichts hinzuzufügen.“

XVI. Am 16. Februar 2016 wurde der Amtssachverständige für Montangeologie um Stellungnahme ersucht, ob es sich bei den Maßnahmen gemäß der Projektergänzung vom 12. Februar 2016 (vgl. Punkt A) XV.) um ein ausreichendes Kontrollsystem handelt, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann.

XVII. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 22. Februar 2016 wie folgt Stellung genommen:

„In den übermittelten Projektergänzungen des Antragstellers vom 12. Februar 2016 werden Maßnahmen zur Einhaltung der Tagbaugrenzen dargestellt. Diese Maßnahmen gewährleisten jedenfalls, dass die im Gelände vermarkten Grenzen nicht überschritten werden. Bis auf das Perforierungssprengverfahren, welches den Stand der Technik darstellt, sind die anderen Maßnahmen ex lege vorgeschrieben und sind demnach einzuhalten. Außerdem wird auf die jährliche Überprüfungsfrist der zuständigen Behörde nach §175 MinroG hingewiesen.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Tieber Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Peggau (FN 62607 w des Landesgerichtes für ZRS Graz) beabsichtigt den Abbau von Dolomit auf Gst. Nr. 1012, KG Großstübing.

Die Gewinnung soll im Kulissenabbau auf Festgestein ohne Sturzschaft und Schlauchbandförderung erfolgen.

Projektbestandteil ist überdies die Errichtung folgender Bergbauanlagen:

- Büro-, Sanitär- und Sozialcontainer auf Gst. Nr. 1012, KG Großstübing
- asphaltierte Bergbaustraße mit einer Länge von ca. 180 m auf Gst. Nr. 741, KG Großstübing
- Reifenwaschanlage auf Gst. Nr. 741, KG Großstübing

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf Einreichunterlagen (vgl. Punkt A) II.) verwiesen.

II. Nach den vorgelegten Projektunterlagen beträgt die Fläche, auf die sich der eingereichte Gewinnungsbetriebsplan bezieht, 4,8904 ha.

Die Summe der vorgesehenen Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG beträgt 4,677 ha.

III. Nach Angabe der Projektwerberin beträgt die projektgegenständliche Rodungsfläche 5,7241 ha, wobei ein Sicherheitsabstand von 3 m eingerechnet ist (vgl. Punkt A) VI.). Bei Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes von 10 m erhöht sich die Rodungsfläche um 6.082 m² (vgl. Punkt A) VI. und XI.).

IV. Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1012, KG Großstübing, liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 - Plesch - Walzkogel – Pfaffenkogel gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Plesch, des Walzkogels und des Pfaffenkogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 79/1981.

V. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Deutschfeistritz vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. Punkt B) II.) und den Eingaben der Projektwerberin vom 26. November 2015 und 12. Februar 2016 (vgl. Punkt A) VI. und XV.).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutze und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

V. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr.

L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt B) IV.). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Punkt B) V.).

VI. Bei der gegenständlichen Rohstoffentnahme handelt es sich um einen Kulissenabbau auf Festgestein ohne Sturzschacht und Schlauchbandförderung (vgl. die Projektunterlagen und die Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen unter Punkt A) IV.). Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 ist daher nicht anzuwenden.

Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 5 ha UVP-pflichtig.

Fußnote 5 zu Anhang 1 UVP-G 2000 lautet: *„Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen“.*

„Bei der Berechnung der in Z 25 und Z 26 maßgeblichen Fläche wird seit der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. I 2000/89) nicht mehr auf die offene Fläche abgestellt. Nach der FN₅ zum Anh 1 sind hier vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. (vgl. BMLFUW, Rundschreiben UVP-G [2011] 179). (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

„Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

Nach den vorgelegten Projektunterlagen beträgt die Fläche gemäß Gewinnungsbetriebsplan 4,8904 ha, die Summe der vorgesehenen Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG 4,677 ha.

Gemäß Fußnote 5 zu Anhang 1 UVP-G 2000 sind für die Schwellenwertberechnung die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte - somit 4,677 ha - heranzuziehen.

Zur Stellungnahme der Umweltanwältin (vgl. Punkt A) I. und A) XIII.) und der Marktgemeinde Deutschfeistritz (vgl. Punkt A) XIV.) betreffend die für die Schwellenwertberechnung maßgebliche Fläche ist Folgendes auszuführen. Die Umweltanwältin bringt vor, dass gemäß dem forstfachlichen Gutachten von DI Wolfram Wögerer vom 18. Juni 2015 *„zur Verhinderung von negativen Auswirkungen durch die Errichtung des Steinbruchs auf die angrenzenden Wälder eine Pufferzone von mindestens 10 m erforderlich ist, wo kein Abbau erfolgen darf ... damit die Schäden der angrenzenden*

Wälder ... minimiert werden können.“ Dafür sei eine Fläche von 0,35 bis 0,40 ha erforderlich, die bei der Schwellenwertberechnung miteinzubeziehen sei. Der Amtssachverständige für Waldökologie hat die gutachterliche Aussage von DI Wögerer bestätigt und für die erforderliche Pufferzone im Ausmaß von 10 m eine Fläche von 0,6082 ha genannt (vgl. das Gutachten unter Punkt A) XI.). Dieser zusätzliche Flächenbedarf ist bei der Berechnung des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, nicht jedoch bei der Schwellenwertberechnung gemäß Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, da in dieser Pufferzone kein Aufschluss oder Abbau stattfindet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Schwellenwertberechnung für das Rodungsvorhaben unter Punkt C) VIII. verwiesen.

Das gegenständliche Vorhaben mit Aufschluss- und Abbauabschnitten im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG im Ausmaß von 4,677 ha überschreitet somit weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 10 ha noch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 5 ha.

Zum Erfordernis eines Kontrollsystems zur Gewährleistung der Einhaltung der beantragten Kapazität (vgl. die Eingaben der Umweltanwältin unter Punkt A) I. und XIII. sowie der Marktgemeinde Deutschfeistritz unter Punkt XIV.) ist Folgendes auszuführen.

Die Umweltanwältin geht unter Verweis auf die Entscheidungen des Umweltsenates vom 19. August 2003, US 1B/2003/11-17, und vom 9. August 2004, US 1A/2004/10-6, davon aus, dass auf Grund der geringen Differenz zum Schwellenwert und mangels eines ausreichenden Kontrollsystems von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

Gemäß der von der Umweltanwältin zitierten Entscheidung des Umweltsenates vom 9. August 2004, US 1A/2004/10-6, ist ein Vorhaben dann nicht UVP-pflichtig, wenn die beantragte Kapazität unter dem Schwellenwert liegt und *„das Projekt ein ausreichendes Kontrollsystem enthält, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann“*.

In der von der Umweltanwältin ins Treffen geführten Entscheidung des Umweltsenates vom 19. August 2003, US 1B/2003/11-17, wurde der Schwellenwert zu 99,97% erreicht und war *„die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität nur bei einem lückenlosen Kontrollvorgang über jede einzelne Anlieferung möglich“*, was vom Umweltsenat als praktisch und wirtschaftlich nicht durchführbar angesehen wurde, weshalb er die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle eingestuft hat. Das gegenständliche Vorhaben ist aus folgenden Gründen nicht mit dem den Gegenstand des Verfahrens vor dem Umweltsenat bildenden Vorhaben vergleichbar. Das Vorhaben im Verfahren US 1B/2003/11 lag 0,03% unter dem maßgeblichen Schwellenwert, das gegenständliche Vorhaben liegt 6,46% unter dem Schwellenwert von 5 ha. Für das gegenständliche Vorhaben ist es nicht zutreffend, dass die Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

Das Erfordernis eines Kontrollsystems bei einer Schwellenwernerreichung von 93,54% ergibt sich weder aus dem UVP-G 2000, noch aus der Judikatur oder Literatur. Auch gibt es keine Rechtsprechung und keine Hinweise in der Literatur für die Annahme, dass eine Differenz von 6,46% zum Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle anzusehen ist. Aus diesen Gründen wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 auch ohne Installierung eines Kontrollsystems nicht verwirklicht.

Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass eine Unterschreitung des Schwellenwertes von 6,46% eine zu geringe Toleranzschwelle darstellt und das Vorhaben ohne Installierung eines Kontrollsystems UVP-pflichtig ist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht, da die Projektwerberin eine Projektergänzung durch Aufnahme von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der beantragten Kapazität vorgenommen hat (vgl. Punkt A) XV.). Die projektgegenständlichen Maßnahmen sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für

Montangeologie (vgl. Punkt A) XVII.) geeignet, die Einhaltung der beantragten Kapazität sicherzustellen.

VII. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha sind gemäß Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 UVP-pflichtig.

VIII. Die projektgegenständliche Rodungsfläche beträgt – unter Einrechnung eines Sicherheitsabstandes von 3 m - 5,7241 ha (vgl. Punkt A) VI. und B) III.). Bei Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes von 10 m erhöht sich die Fläche um 6.082 m² auf 6,3323 ha (vgl. Punkt A) VI. und B) III.).

Selbst bei Berücksichtigung einer Rodungsfläche von 6,3323 ha werden die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha und gemäß Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha nicht überschritten. Ob ein Sicherheitsabstand von 3 m oder 10 m zu berücksichtigen ist, ist aus UVP-rechtlicher Sicht nicht relevant und wird diesbezüglich auf das Genehmigungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 verwiesen.

IX. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 (10 ha) und Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000

(5 ha) sowie gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (20 ha) und Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 (10 ha) auf.

Zu den Tatbeständen des Anhanges 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 und Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, ist Folgendes auszuführen. Nach der Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A IV.) „*liegen im Bereich des Stübinggrabens keine weiteren Gewinnungsstätten auf mineralische Rohstoffe. Der nächstgelegene Festgesteinsbergbau befindet sich im Raum Friesach und ist dieser annähernd 10 Kilometer (Luftlinie) vom beantragten Bergbau entfernt.*“ Gemäß den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Schallschutztechnik (vgl. Punkt A IX.) und Immissionstechnik (vgl. Punkt A X.) ist zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Festgesteinsbergbau im Raum Friesach – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - kein räumlicher Zusammenhang gegeben und sind auch weitere Ermittlungen bezüglich allfälliger weiterer gleichartiger Vorhaben nicht erforderlich. Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 und Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie (vgl. Punkt A XI.) ergibt sich, dass es – bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - keine Rodungsvorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 werden somit ebenfalls nicht verwirklicht.

X. Da das gegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1, Z 26 lit. c) Spalte 3, Z 46 lit. a) Spalte 2 und Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschreitet und keine anderen, der Z 25 oder Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnenden Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen, ist das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin Tieber Gesellschaft m.b.H., Grazer Bundesstraße 7, 8120 Peggau
2. Marktgemeinde Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, 8121 Deutschfeistritz, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem MinroG, Forstgesetz 1975 und NschG 1976
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V. Dr. Katharina Kanz